



## Kundmachung

über die Verfügung der Bürgermeisterin

Nach §§ 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, sowie § 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird folgendes Eintragungslokal und folgende Verbotszone kundgemacht:

Bezeichnung d. Eintragungslokales	Adresse	Verbotszone:
Gemeindeamt Lechaschau (Bürgerbüro)	Dorfstr. 10, 6600 Lechaschau	100 m im Umkreis

In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für die Volksbegehren, (Bist du gescheit, CO<sub>2</sub>-Steuer abschaffen, Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren, Energieabgaben streichen - Volksbegehren, Energiepreisexplosion jetzt stoppen, Essen nicht wegwerfen, Frieden durch Neutralität, Glyphosat verbieten, Kein Elektroauto-Zwang, Kein NATO-Beitritt, Nein zu Atomkraft-Greenwashing, Neutralität Österreichs stärken, Parteienförderungen abschaffen, Tägliche Turnstunde)

insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Die Verbotszone sowie das Verbot des Tragens von Waffen gilt vom 11.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 (Eintragungszeitraum).

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet wird.

Die Bürgermeisterin:

(Mag. Eva Wolf)

angeschlagen am: 05.02.2024  
abgenommen am: 19.03.2024